

Bundessozialgericht

7 RIW 11 / 64

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 18. März 1965

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts in Kassel
auf die mündliche Verhandlung vom 18. März 1965, an
der mitgewirkt haben

Bundesrichter Dr. K l ä ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter P e t e r s e n
und Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G r a e f
und Bundessozialrichter M a r s c h e l
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Januar
1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte lehnte den im Jahre 1957 gestellten Altersgeldantrag der 1874 geborenen ledigen Klägerin durch Bescheid vom 16. Juli 1959 ab, da das Unternehmen keine dauerhafte Existenzgrundlage dargestellt habe (§§ 25 Abs. 1, 1 Abs. 2 - 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 - BGBl I 1063 -). Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Im Jahre 1962 beantragte die Klägerin erneut die Gewährung von Altersgeld. Die Beklagte lehnte wiederum ab, weil das Unternehmen bei einer Größe von 2,17 ha keine Existenzgrundlage gebildet habe; die Klägerin könne sich auch nicht auf § 26 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte (GAL) vom 3. Juli 1961 (BGBl I 845) berufen, weil sie ledig sei. Auf die Klage hin verurteilte das Sozialgericht (SG) die Beklagte zur Zahlung von Altersgeld vom 1. Januar 1962 an; das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Beklagten zurück. Zur Begründung führte es aus, die Klägerin habe keinen Anspruch nach § 26 Abs. 1 GAL nF, da eine Existenzgrundlage nur bei einem Richtwert von 6.400 DM gegeben sei, der Betrieb der Klägerin aber nur einen solchen von 5.618,13 DM gehabt habe. Die Klägerin habe allerdings vorgetragen, sie habe einen Teil des Unternehmens mit Sonderkulturen, insbesondere mit Tabakanbau bestellt, so daß nach ihrer Auffassung nicht der für die reine Landwirtschaft festgesetzte Richtwert von 6.400 DM als Ausgangspunkt dienen dürfe. Da jedoch die genaue Größe der mit Sonderkulturen bebauten Flächen nicht nachgewiesen sei und auch Bedenken bestünden, ob nicht schon in dem ha-Satz von 2589 DM die Sonderkulturen berücksichtigt seien, sei der Senat gehindert, den Vergleichswert nach den für Gemischtbetriebe geltenden Bestimmungen zu berechnen. Hierzu bestehe auch keine Veranlassung, weil der Anspruch der Klägerin schon aus anderen Gründen gerechtfertigt sei. Denn sie habe die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 GAL nF erfüllt, weil sie nach Vollendung des 40. Lebensjahres mindestens 20 Jahre ihren Lebensunterhalt ausschließlich aus den Erträgen der Landwirtschaft bestritten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

und der Einheitswert des Unternehmens während dieser Zeit mehr als 3/4 des Richtwertes von 6.400 DM betragen habe. Wenn in § 26 Abs. 2 GAL nF von dem Lebensunterhalt auch der Familie die Rede sei, so habe dieser Zusatz nur dann Bedeutung, wenn tatsächlich eine Familie vorhanden gewesen sei. Falls der Landwirt alleinstehend sei, genüge es, wenn er seinen Unterhalt ausschließlich aus der Landwirtschaft bestritten habe. Überdies habe die Klägerin, auch wenn sie nicht verheiratet gewesen sei und keine Kinder gehabt habe, doch mit ihrer gleichfalls ledigen Schwester eine Familiengemeinschaft gebildet und aus der Landwirtschaft gelebt. - Revision wurde zugelassen.

Die Beklagte legte gegen das Urteil Revision ein.

Sie trägt vor: Wenn es der Wille des Gesetzgebers gewesen sei, auch ledige Landwirte in den Genuß des Altersgeldes kommen zu lassen, so hätte dieser in § 26 Abs. 2 GAL nF seinen Niederschlag finden müssen. Das sei aber nicht geschehen. Vielmehr ergebe sich aus dem Gesetzestext, daß der Unterhalt auch einer Familie aus dem Unternehmen bestritten sein müsse. Daher hätten Ledige keinen Anspruch auf Altersgeld nach dieser Vorschrift.

Die Beklagte beantragte,

die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Januar 1964 und des Sozialgerichts Speyer vom 4. Juli 1963 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten gewesen.

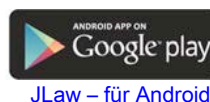
II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig und begründet.

Nach § 26 Abs. 2 GAL nF erhält ein Unternehmer, dessen landwirtschaftliches Unternehmen keine Existenzgrundlage im Sinne des



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

- 4 -

§ 1 Abs. 4 GAL nF dargestellt hat, dann Altersgeld, wenn er ua nach Vollendung des 40. Lebensjahres mindestens 20 Jahre seinen und seiner Familie Lebensunterhalt allein aus selbständiger Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer bestritten hat. Wie der Senat in seinem Urteil vom 27. Januar 1965 - 7 RLW 49/64 - ausgeführt hat, ist unter einer Familie im Sinne dieser Vorschrift ein Ehepaar mit mindestens einem Kind zu verstehen. Ehepaare ohne Kinder oder einzelstehende Personen erfüllen diese Vorschrift nicht. Denn der Gesetzgeber hat in derartigen Fällen, in denen es an einer Existenzgrundlage nach § 1 Abs. 4 GAL nF gefehlt hat, das Altersgeld dann zubilligen wollen, wenn über eine längere Zeit hin eine Familie von den Ergebnissen (Erträgen) des Unternehmens ausschließlich gelebt hat, wenn also im konkreten Fall nachgewiesen ist, daß eine Familie tatsächlich ihre Existenzgrundlage in dem Unternehmen gefunden hat. Der Anspruch der Klägerin kann somit nicht aus § 26 Abs. 2 GAL nF hergeleitet werden. Das Urteil muß daher aufgehoben werden.

Das LSG hat jedoch im vorliegenden Fall, da es von seinem Rechtsstandpunkt aus gesehen dazu keinen Anlaß hatte, nicht geprüft, ob wegen der von der Klägerin behaupteten Sonderkulturen der Einheitswert des Unternehmens anders festzusetzen ist als bisher geschehen. Es besteht die Möglichkeit, daß schon eine Existenzgrundlage nach § 1 Abs. 4 GAL nF vorgelegen hat und der Anspruch auf Altersgeld nach § 26 Abs. 1 GAL begründet ist. Des weiteren kann trotz Unterschreitens des Richtwertes unter besonderen Umständen eine Existenzgrundlage nach § 1 Abs. 4 GAL nF gegeben sein (vgl. Urteil des Senats vom 3. April 1963 - SozR GAL § 1 Nr. 7 -). Da hierüber keine Feststellungen getroffen sind, muß die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

- 5 -



- 5 -

Diesem bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)